



## **Gleichwertigkeitsprüfung**

### **nach § 9 Abs. 2 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)**

#### **Allgemeines**

Bildungsmaßnahmen, für die Bildungszeit beansprucht wird, dürfen nur in anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) sieht also zur Qualitätssicherung keine Anerkennung der einzelnen Bildungsmaßnahmen wie in anderen Bundesländern sondern aus Gründen der Verfahrenserleichterung eine Anerkennung derjenigen Bildungseinrichtungen vor, die Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW anbieten und durchführen möchten. Die hierfür nach dem BzG BW erforderliche Eignung der Bildungseinrichtungen wird im Anerkennungsverfahren geprüft.

Für die Anerkennung einer Bildungseinrichtung setzt § 9 Absatz 1 BzG BW voraus, dass sie

1. seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
2. systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt,
3. ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit vorlegt, das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) anerkannt und veröffentlicht ist, sowie
4. Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 BzG BW plant.

Die Prüfung des Qualitätsmanagements der Bildungseinrichtung erfolgt also nicht durch das Regierungspräsidium Karlsruhe selbst, sondern durch diejenigen fachlich dazu geeigneten Stellen, deren Gütesiegel vom Wirtschaftsministerium anerkannt oder als gleichwertig festgestellt wurden. Die Liste anerkannter Gütesiegel sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter [www.bildungszeit-bw.de](http://www.bildungszeit-bw.de) veröffentlicht.

Die Anerkennung erfolgt unbefristet mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Bildungsträger, die Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes anbieten, stets im Besitz eines anerkannten Gütesiegels sind.

### **Prüfung der Gleichwertigkeit anderer, vergleichbarer Gütesiegel**

Einem vom Wirtschaftsministerium anerkannten Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit sind gleichwertige andere Gütesiegel nach § 9 Absatz 2 BzG BW gleichgestellt.

Die Gleichwertigkeit wird durch das Regierungspräsidium Karlsruhe unter Hinzuziehung eines Sachverständigen geprüft, wenn das vorliegende andere Gütesiegel hinsichtlich seiner Art und Reichweite überhaupt vergleichbar ist, das heißt insbesondere, wenn es eine Aussage zur Qualität der Bildungsarbeit trifft, die auf die Bildungseinrichtung als Ganze bezogen ist. (Zum Beispiel wären Gütesiegel/Zertifikate, die im Falle einer Rehabilitationsklinik nur den pflegerischen Bereich, nicht aber den eigentlichen Bereich der Weiterbildung umfassen, oder die im Falle einer Bildungseinrichtung sich zwar auf die Bildungsarbeit bei einzelnen Bildungsangeboten (etwa Studiengängen), sich nicht aber auf die Bildungseinrichtung als Ganze beziehen, für eine Gleichwertigkeitsprüfung nicht geeignet, weil sie nach Art und Reichweite nicht vergleichbar wären mit den vom Wirtschaftsministerium anerkannten Gütesiegeln.)

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit wird geprüft, ob das vorliegende andere Gütesiegel den vom Wirtschaftsministerium anerkannten Gütesiegeln mindestens qualitativ entspricht. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt durch Vergleich mit dem als Referenziegel festgelegten Zertifikat nach dem Qualitätsmanagement-Modell des Gütesiegelverbundes Weiterbildung e.V. ([https://guetesiegelverbund.de/wp-content/uploads/2020/03/Gütesiegelverbund-Weiterbildung\\_QM-Modell\\_DL\\_2015.pdf](https://guetesiegelverbund.de/wp-content/uploads/2020/03/Gütesiegelverbund-Weiterbildung_QM-Modell_DL_2015.pdf)) oder anhand des für den Bildungsbereich der antragstellenden Bildungseinrichtung einschlägigsten anderen Gütesiegels aus der Liste der vom Wirtschaftsministerium anerkannten Gütesiegel.

Ein Gütesiegel ist nach § 9 Absatz 2 BzG BW gleichwertig, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation des Personals die Gewähr dafür bieten, dass das Ziel und der Zweck dieses Gesetzes erreicht werden.

Zu prüfen ist daher,

- ob das zu prüfende Gütesiegel **geeignete und hinreichende Prüfkriterien** enthält, die das **Qualitätsmanagement** insbesondere im Bereich der **Planung und Durchführung der Bildungsangebote** (insbesondere auch im Hinblick auf den Qualitätsbegriff mit Teilnehmerbezug und Teilnehmerschutz), im Bereich der **räumlichen und sachlichen Ausstattung** sowie im Bereich **Personal und Personal-/Organisationsentwicklung** betreffen,
- inwieweit die qualitativen Standards des Referenzsiegels wesentlich unterschritten und wesentlich überschritten werden, um insgesamt eine **abgewogene Aussage zur Gleichwertigkeit** des zu prüfenden Siegels mit Blick auf den Zweck des BzG BW zu treffen,
- ob das mit dem Gütesiegel verbundene Verfahren perspektivisch zur Sicherung und Überprüfung der Qualität der Bildungsarbeit **im Sinne einer dauerhaften Qualitätssicherung ausgelegt** (zeitlich befristetes Zertifikat mit Folgeverfahren) ist (notwendiges Kriterium) und
- ob das der Zertifizierung zugrundeliegende Verfahren **rechtlich und faktisch trägerunabhängig** erfolgt (Begutachtung bzw. Entscheidung über die Zertifizierung durch eine unabhängige externe Stelle als notwendiges Kriterium).